Informationen zum Qualifizierenden Mittelschulabschluss für externe Bewerber

1. Allgemeines

Bewerberinnen und Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule den jeweiligen Abschluss nicht erwerben können oder die keiner Schule angehören, können an öffentlichen Mittelschulen die besonderen Leistungsfeststellungen zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule als andere (sog. externe) Bewerberinnen und Bewerber ablegen.

Beim qualifizierenden Abschluss der Mittelschule muss sich die Bewerberin bzw. der Bewerber dafür **bis spätestens 1. März** an der zuständigen Mittelschule anmelden.

Beim mittleren Schulabschluss an der Mittelschule muss sich die Bewerberin bzw. der Bewerber dafür **bis spätestens 1. Februar** (vgl. § 33 Abs. 2 Satz 1 MSO) an der zuständigen Mittelschule, die eine Jahrgangsstufe 10 führt, anmelden.

2. Wahl der Prüfungsfächer nach § 28 Abs. 7 MSO

Alle Fächer der Gruppe 1- Pflicht	
1.	☐ Deutsch oder ☐ Deutsch als Zweitsprache [1)] Mathematik
Zwei Fächer aus Gruppe 2	
2.	☐ Projektprüfung: ☐ Technik oder ☐ Wirtschaft und Kommunikation oder ☐ Ernährung und Soziales ☐ Englisch oder Muttersprache [2)] _____ ☐ Natur und Technik ☐ Geschichte/Politik/Geographie
Ein Fach aus Gruppe 3	
3.	☐ Religionslehre (r.k.) ☐ Ethik ☐ Islamischer Unterricht ☐ Sport _____ Einzeldisziplin _____ Mannschaftsdisziplin ☐ Informatik ☐ Kunst ☐ Musik ☐ Buchführung ☐ Informatik und digitales Gestalten
Besondere Leistungsfeststellung in einzelnen Fächern (§ 28 Abs. 10 MSO bzw. § 23 Abs. 4 MSO)	
☐ Englisch (als Einzelprüfung) ☐ Musik ☐ Informatik ☐ Informatik und digitales Gestalten ☐ Sport ☐ Kunst ☐ Buchführung	

3. Erreichung des qualifizierenden Abschluss der Mittelschule

Wer bei der Gesamtbewertung mindestens die Note 3,0 erreicht, erhält das Zeugnis über den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule.